

# Satzung Familienzentrum Kaufungen e.V.

## § 1 Name, Sitz Eintrag und Organe

1. Der Verein führt den Namen „Familienzentrum Kaufungen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kaufungen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 2 Zweck

1. Zweck ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, sowie Angebote für Familien zu machen, die Isolation von Müttern aufzuheben, die Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern.
2. Der Verein ergreift folgende Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Zwecks:
  - a) Einrichtung einer Kontaktstelle für Familien zur Durchführung gemeinsamer Treffen und gegenseitiger Entlastung
  - b) Angebot von Kinderkontakten und Kinderbetreuung u. a. in Form von Spielkreisen
  - c) Beratung und Information in familienrelevanten Bereichen
  - d) Weiterbildung und Qualifizierung, z. B. durch Kursangebote und Vortragsveranstaltungen durchgeführt von Vereinsmitgliedern u. Referentinnen und Referenten.
  - e) Interessenvertretung für die Belange von Familien in Kaufungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke (...) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Davon ausgenommen sind verauslagte Beträge und Einlagen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung einzusetzen bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Ein besonderes Aufnahmeverfahren findet nicht statt.
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
2. Der Vorstand entscheidet über soziale Härtefälle.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder Anzeige in der „Kaufunger Woche“ einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf Berufung tagen. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Entlastung des Vorstands
  - b) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde

- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins

2. Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit zu übersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Sie sind von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören fünf gleichberechtigte Mitglieder an.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Wahl erfolgt durch offene, oder auf Antrag geheime Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bei einem Vorstandstreffen anwesend sind.
7. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten; auch eine pauschale Vergütung des Vorstandes kann beschlossen werden. Die Vergütung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 8 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres geprüft.
2. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen, jede für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung.
4. Die Kassenprüferinnen dürfen weder vom Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene Text beigelegt worden war.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Tagesordnungspunkte ausdrücklich genannt worden ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kaufungen, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die gemeinnützigen Kaufunger Kindertagesstätten.

*Kaufungen, im November 2013*